



Medium FAZ
Thema Studie CSRD
Ausgabe 26.04.2022

Scharfe Kritik an Nachhaltigkeitsberichterstattung

Gutachten für Familienunternehmer: Die Pläne der Kommission sind europarechtswidrig

gel. BERLIN. Mit erweiterten und verschärften Rechenschaftspflichten für Unternehmen verfolgt die Europäische Kommission ehrgeizige Ziele: Gefördert werden soll „der Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung“. So ist es in der Begründung für die geplante Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD) nachzulesen. Im Interesse der Allgemeinheit sollen die Unternehmen stärker in die Pflicht genommen werden. „Alle Bürgerinnen und Bürger der EU“, so der Anspruch, sollen teilhaben an der geplanten ökologisch-sozialen Transformation der Europäischen Union. Fast 50 000 Unternehmen in der EU sollen künftig detaillierte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einhalten, indem sie Informationen nicht nur zu Finanzangelegenheiten, Arbeitnehmer- und Umweltbelangen liefern, sondern künftig etwa auch über sogenanntes „immaterielles Vermögen“ berichten.

Was nach Stärkung von Transparenz und demokratischer Teilhabe klingt, hat aber einen Haken: Die geplante Richtlinie ist in mehrfacher Hinsicht europarechtswidrig. Die Verstöße sind so gravierend, dass sie die Verfassungsidentität Deutschlands berühren und damit auch

ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegen könnte. Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls Martin Nettesheim, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Tübingen. Nettesheim hat die geplante Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen geprüft. Das Ergebnis seines Gutachtens, das der F.A.Z. vorab vorliegt, mag deshalb nicht überraschen. Aber auf dem Weg dorthin deckt der Staatsrechtslehrer Schwächen im EU-Rechtssetzungsprozess auf, die grundlegende Fragen nach der demokratischen Absicherung des geplanten ökologisch-sozialen Umbaus der EU aufwerfen.

Nettesheim kritisiert, Teile der geplanten Berichterstattungspflichten dürften nicht von der EU-Kommission geregelt werden. Dazu muss man wissen, dass die Standards im Wege delegierter Rechtssetzung erlassen werden sollen. Die EU-Kommission tritt also an die Seite des EU-Gesetzgebers. Die Kritik des Tübinger Staatsrechtslehrers bezieht sich unter anderem auf die geplanten Berichtsstandards zu „immateriellen Anlagewerten“ – einem „ökonomisch unklaren und politisch umstrittenen Konzept“. Es sei nicht einmal „im Ansatz gesetzgeberisch festgelegt“, wie die immateriellen Faktoren erfasst und bewertet werden sollen. Dafür seien „hochgradige politische Wertungen“ erforderlich. Gefragt



sei hier nicht die Kommission, sondern der EU-Gesetzgeber.

In dem Gutachten wird ferner die mangelnde Bestimmtheit mancher Governance-Faktoren kritisiert, die die Unternehmen offenzulegen hätten. Die Bereiche Unternehmensethik und Unternehmenskultur seien derart weit gefasst, dass nicht erkennbar sei, von welchem Nachhaltigkeitsverständnis sich der Richtlinienentwurf leiten lasse.

Bis hierher wären die EU-Pläne für die verschärften Berichtspflichten teilweise europarechtswidrig. Darüber hinaus gibt es nach Darstellung des Gutachters einen Konstruktionsfehler bei der geplanten Nachhaltigkeitsberichterstattung, der das gesamte Vorhaben erfasst. Die Kritik zielt auf die Schlüsselrolle der „Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung“ (European Financial Reporting Advisory Group / EFRAG. Dem Gremium werde eine „privilegierte Einflussstellung“ bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsstandards verliehen, „die mit dem Demokratieprinzip des EU-Rechts unvereinbar ist“.

Die EFRAG – eine private, nach belgischem Recht gegründete Einrichtung – erarbeitet Vorschläge zu den Nachhaltigkeitsstandards. Die Kommission ist verpflichtet, diese Stellungnahmen beim Erlass der Rechtsakte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berücksichtigen. Üblicherweise ist es hingegen so, dass die Kommission von einem bei ihr

angesiedelten Expertengremium beraten wird, wenn sie delegierte Rechtsakte erlässt. In dem Gutachten wird kritisiert, die Brüsseler Behörde habe dem Expertengremium einen „Blankoscheck“ für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstandards ausgestellt. Die Vorarbeiten der EFRAG seien derart prägend, dass von einer eigenständigen Rechtsetzung der Kommission praktisch nicht mehr die Rede sein könne. Das sei um so bedenklicher, als die interne Organisation des Gremiums „noch nicht einmal im Ansatz die Vielfalt der Stimmen und Interessen widerspiegelt, die repräsentiert sein müssen, wenn es wirklich um die Formulierung einer ‚Rechenschaftspflicht zwischen Unternehmen und Gesellschaft‘ gehen soll“. Eine solche „expertokratisch-technokratische Vereinnahmung“ politischer Entscheidungsprozesse sei mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar. De facto handele es sich um die Privatisierung von EU-Hoheitsgewalt, die nicht von den EU-Verträgen gedeckt sei.

„Mit guten Gründen“, so Nettesheim, lasse sich annehmen, dass die Privatisierung von EU-Hoheitsgewalt die deutsche Verfassungsidentität berühre und damit ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliege. Verfassungsrechtliche Fragen werden in dem Gutachten allerdings nicht vertieft behandelt. Der Autor lässt es mit einem Fingerzeig in Richtung Bundesverfassungsgericht bewenden.